

**Satzung  
des Kreises Warendorf  
über  
Sammlung und Befördern von Altpapier  
in den Städten und Gemeinden  
Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst,  
Telgte und Wadersloh  
(Altpapiersatzung)  
vom 25.10.2005**

Aufgrund der am 13. Oktober 2004 bekannt gemachten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV-NW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW S.250/SGV-NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 30.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben**

- (1) Der Kreis betreibt Sammlung und Befördern von Altpapier - mit Ausnahme von Altpapier aus Verkaufsverpackungen - in die vom Kreis zur Verfügung gestellten Verwertungsanlagen aus dem Gebiet der Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis Warendorf auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) übertragen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch eine grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem sowie in der Stadt Sassenberg für Altpapier aus privaten Haushalten über Depotcontainer (Bringsystem). Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 8**.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in § 1 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen des § 1 dieser Satzung berechtigt, vom Kreis Warendorf den Anschluss seines Grundstückes an die Altpapierentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Altpapierbesitzer im Gebiet der unter § 1 genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen des § 1 dieser Satzung das Recht, das auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Altpapier der Altpapierentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Wahrnehmung der Anschluss- und Benutzungsrechte in der Stadt Sassenberg für Altpapier aus privaten Haushalten wird über Depotcontainer sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in § 1 genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Altpapierentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Altpapierbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die Altpapierentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 1 und 5 das auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Altpapier zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Altpapierentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.
- (3) In der Stadt Sassenberg sind zur Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Altpapier aus privaten Haushalten die zur Verfügung gestellten Depotcontainer zu nutzen.

### **§ 4**

#### **Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg**

- (1) Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in Anlage 1 bis 8 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße zur nächsten durchgängig befahrbaren Straße gebracht werden. Der Kreis kann den Abstellort der Behälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

## **§ 5 Benutzung der Altpapierbehälter**

- (1) Die Altpapierbehälter werden vom Kreis gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
- (2) Das Altpapier muss in die vom Kreis gestellten Altpapierbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Stadt Sassenberg) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Sperrige Gegenstände, sowie Abfälle, welche die Altpapierbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Altpapierbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (7) Die Termine für die Einsammlung von Altpapier und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

## **§ 6 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke -mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke- zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf die zu zahlenden Altpapierentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 7 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Städten und Gemeinden und diese dem Kreis bzw. der AWG den erstmaligen Anfall von Altpapier, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Städte und Gemeinden und diese den Kreis bzw. die AWG unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Altpapierbesitzer/ Altpapiererzeuger sind verpflichtet, über § 8 hinaus alle für die Altpapierentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 10 Unterbrechung der Altpapierentsorgung**

- (1) Unterbleibt die Altpapierentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

## **§ 11** **Benutzung der Altpapierentsorgungseinrichtung** **/Anfall des Altpapiers**

- (1) Die Benutzung der Altpapierentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Altpapiererzeuger/Altpapierbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Altpapierbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die Altpapierentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Altpapierbehältnisse angefahren wird.
- (2) Altpapier gilt zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallenes und zur Abholung bereitgestelltes Altpapier zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Altpapier nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Altpapier vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 12** **Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Altpapierentsorgungseinrichtungen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) in Rechnung gestellt.

## **§ 13** **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 14** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

# Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte/Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Anlage 1 Beelen	240 Liter schwarze Behälter mit blauem Deckel
Anlage 2 Drensteinfurt	120/240 Liter grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem Deckel
Anlage 3 Everswinkel	240 Liter grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem Deckel
Anlage 4 Ostbevern	240 Liter blaue Behälter
Anlage 5 Sassenberg (Depotcontainer)	Depotcontainer mit einem Volumen von 3,5 m <sup>3</sup> , sowie zwei Container nach vorgegebenen Maßen für Unterflursystem
Anlage 6 Sendenhorst	120/240 Liter schwarze Behälter mit blauem Deckel
Anlage 7 Telgte	120/240 Liter schwarze Behälter mit blauem Deckel
Anlage 8 Wadersloh	240 Liter schwarze Behälter mit blauem Deckel

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

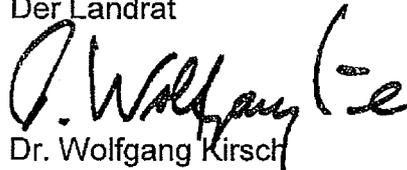
- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 der Abfallsatzung des Kreises Warendorf nicht zugelassene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) entgegen § 3 dieser Satzung Altpapier nicht überlässt
  - c) die vom Kreis bestimmten Abfallbehälter gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Altpapier nicht benutzt;
  - d) für Altpapier vorgesehene Behälter entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 8 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.

Warendorf, den 25.10.2005

Kreis Warendorf  
Der Landrat

  
Dr. Wolfgang Kirsch